

Stadt Mainz

Begründung

Bebauungsplan
"An der Weed - Änderung / Aufhebung (D 16 A)"



Stand: Satzungsbeschluss

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes "An der Weed - Änderung (D 16 A) "

1. Räumlicher Geltungsbereich.....	3
2. Erfordernis der Aufhebung der Planung	3
3. Planungsrecht und Flächennutzungsplan	4
4. Statistik.....	4

Anlage 1 Umweltbericht

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Weed-Änderung / Aufhebung (D 16 A)" liegt in der Gemarkung Mainz-Drais, Flur 1, und entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Weed-Änderung (D 16)". Er umfasst folgende Straßenräume mit den dazugehörigen Gehwegen:

- Die Ober-Olmer-Straße ab Haus Nr. 18 nordwärts und im Bereich der Nr. 2 und 4 (Flurstück 239/6 tlw.),
- die Dorfstraße (Flurstück 232/18),
- die Daniel-Brendel-Straße ab Hausnummer 4 südwärts (Flurstück 239/1 tlw.),
- die Seminarstraße ab Haus Nr. 2 westwärts (Flurstück 232/43),
- die Straßenaufweitungen insbesondere im Bereich der Ober-Olmer-Straße 9 -11 und südlich der Daniel-Brendel-Straße 1 (Flurstücke 54; 53/1; 51/3; 232/15; 48/4; 239/2; 5/1).

2. Erfordernis der Aufhebung der Planung

Der Stadtrat hatte den Bebauungsplan "D 16" am 27.04.1972 als Satzung beschlossen, am 25.07.1972 wurde dieser rechtskräftig. Zielsetzung war eine bessere Verkehrsführung insbesondere für den Stadtbusverkehr durch den Ortskern von Mainz-Drais, der in beiden Richtungen über die im Geltungsbereich genannten Straßen geführt werden sollte.

Die geplante Führung der städtischen Buslinie durch den alten Ortskern wurde mittlerweile zugunsten einer verkehrstechnisch besseren Route über die Straße "An den Platzäckern" und "Carl-Zuckmayer-Straße" aufgegeben.

Durch die geplante Zurücknahme einzelner Gebäudefluchten im Bebauungsplan "D 16" hätte dieser den Zielen der am 06.11.1992 rechtsverbindlich gewordenen Erhaltungssatzung "D 17 S" widersprochen.

Aufgrund der geänderten planerischen Zielsetzung und der verkehrlichen Erfordernisse in der beschriebenen Art und Weise wird eine Umsetzung des Bebauungsplanes nicht mehr angestrebt. Der Bebauungsplan kann daher aufgehoben werden.

Durch die Aufhebung des Planes wird der städtebauliche Status quo bewahrt, da die Ziele des Bebauungsplanes an keiner Stelle bisher umgesetzt wurden.

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes "D 16" bedarf es der Durchführung eines regulären Bauleitplanverfahrens.

Ein Umweltbericht wurde zum Verfahren erstellt und liegt dieser Begründung als Anlage bei. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes "D 16" keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

3. Planungsrecht und Flächennutzungsplan

Die Aufhebung des Bebauungsplanes "D 16" hat keine Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz zur Folge. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan eine "Gemischte Baufläche" dargestellt.

4. Statistik

Plangebietsgröße	ca.	0,25 ha	100,0 %
Öffentliche Verkehrsflächen	ca.	0,25 ha	100,0 %
Anzahl der Wohneinheiten			0

Mainz,

Marianne Grosse
Beigeordnete